

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6883

HEMPELS e.V. • Schaßstraße 4 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 16.08.2026

Korrektur und Präzisierung der Stellungnahme des HEMPELS e.V. vom 05.08.2026, Umdruck 20/6850 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze. Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3993

Sehr geehrter Herr Kürschner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich unserer Stellungnahme (Umdruck 20/6850) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze (Landtagsdrucksache 20/3993) möchten wir unsere unter 2.3, letzter Absatz der Seite 6, getroffenen Aussagen zur Opferorientierung korrigieren bzw. präzisieren.

In unserer Stellungnahme wurde der im Gesetzentwurf vorgesehene, neu einzufügende Absatz 8 im § 3 LstVollzG nicht hinreichend berücksichtigt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die Opferorientierung in den Gestaltungsgrundsätzen des LStVollzG stärkt. Nach dem vorgesehenen § 3 Abs. 8 sollen die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei Lockerungen, der Eingliederung und der Entlassung der Gefangenen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen Gefangene sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Auch die Unterstützung beim Ausgleich materieller und immaterieller Schäden wird ausdrücklich aufgenommen.

HEMPELS

Das Straßenmagazin
für Schleswig-Holstein

HEMPELS e.V.
Schaßstraße 4
24103 Kiel
Tel.: (04 31) 67 44 94
Fax.: (04 31) 6 61 31 16
www.hempels-sh.de

E-Mail:
jo.tein@hempels-sh.de

IBAN
DE43 2105 0170 1003
5790 40
bei der Förde Sparkasse

St.-Nr.: 1929184342

HEMPELS e.V. ist vom
Finanzamt Kiel
(Nord, GL 4474)
als mildtätig anerkannt

Insoweit ist unsere ursprüngliche Formulierung, die den Eindruck erwecken kann, der Gesetzentwurf enthalte keine entsprechende gesetzliche Weiterentwicklung der Opferorientierung, zu korrigieren.

Unsere grundsätzliche fachliche Kritik bleibt jedoch bestehen und soll an dieser Stelle präzisiert werden:

Aus unserer Sicht sollte die in § 3 Abs. 8 LStVollzG (neu) vorgesehene Opferorientierung nicht nur als allgemeiner Grundsatz formuliert werden, sondern sichergestellt sein, dass diese sich auch konsequent in der Praxis der Beratung, Behandlung und Therapie, in der Vollzugs- und Eingliederungsplanung, in der Entlassungsvorbereitung und in der Verzahnung mit der Nachsorge (Übergangsmanagement) wiederfindet. Dies könnte durch eine Präzisierung insbesondere des § 10 (Inhalte des Eingliederungsplans), des § 59 (Vorbereitung der Eingliederung), des § 60 (Entlassung) sowie der §§ des Abschnitts 4 erfolgen. Auch um das Gesetz nicht zu überfrachten, wäre es jedoch noch sinnvoller, die Opferorientierung in verbindlichen und aufeinander abgestimmten untergesetzlichen Standards der Leistungserbringung für alle internen und externen Dienste des Vollzugs nach dem Beispiel der §§ 38, 39 ResOG SH konkret zu verankern (siehe hierzu Punkt 2.4, letzter Absatz S. 7 oben, unserer Stellungnahme).

Unser Verweis auf § 21 LStVollzG und die dort vorgesehenen tatfolgenausgleichenden Maßnahmen ist insoweit nicht so zu verstehen, dass der Gesetzentwurf eine Opferorientierung überhaupt nicht vorsehe. Kritisiert werden soll vielmehr, dass die Opferorientierung aus unserer Sicht im LStVollzG noch nicht in gleicher Weise konzeptionell und systematisch in die unterschiedlichen Bereiche der Resozialisierungsarbeit integriert ist, wie dies insbesondere im ResOG SH angelegt ist.

Die weiteren Ausführungen und Forderungen in unserer Stellungnahme (Umdruck 20/6850) bleiben unberührt.

Wir bitten darum, diese Korrektur und Präzisierung bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jo Tein
HEMPELS e.V. - Vorsitzender